

## Ausgleichszahlungen bei Ende des Leasingvertrags

Mit Schreiben vom 06.02.2014 übernimmt das Bundesfinanzministerium (BMF) die Ansicht des BFH (XI R 6/11), dass Zahlungen eines Minderwertausgleichs wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar sind. Leistet der Leasingnehmer an den Leasinggeber vereinbarungsgemäß nach der Rückgabe des Fahrzeugs einen Ausgleich für den durch nicht vertragsgemäße Nutzung entstandenen Minderwert, unterliegt die Zahlung beim Leasinggeber folglich nicht der Umsatzsteuer.

### 1. Bisherige Verwaltungsansicht

Bislang war für die Beurteilung von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Leasingverträgen entscheidend, ob der Zahlung für den jeweiligen „Schadensfall“ eine mit ihr eng verknüpfte Leistung gegenübersteht. Die Zahlung eines Minderwertausgleichs war nach Ansicht der Finanzverwaltung nicht als Schadensersatz, sondern als Entgelt für die bereits erfolgte Gebrauchsüberlassung und Duldung der Nutzung über den vertragsgemäßen Gebrauch hinaus zu beurteilen. Auf die Art des Leasingvertrags und des überlassenen Leasinggegenstands sowie die Ursache für die Wertminderung kam es dabei nicht an (vgl. Abschn. 1.3 Abs. 17 UStAE). Regelmäßig wurde somit vom Leasinggeber auch Umsatzsteuer auf den Minderwertausgleich berechnet.

### 2. Grundsätze des BFH-Urteils XI R 6/11

Für das Vorliegen einer entgeltlichen Leistung muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Leistung und dem erhaltenen Gegenwert bestehen. Echte Entschädigungs- oder Schadensersatzleistungen sind demgegenüber kein umsatzsteuerbares Entgelt, da diesen keine Leistung gegenübersteht.

Im Rahmen des leasingtypischen Minderwertausgleichs mangelt es gerade an dem für einen Leistungsaustausch erforderlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung. Dem Minderwertausgleich steht objektiv keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenüber. Der Leasingnehmer



Ihre Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. StB Jens Stöbener und Dipl.-Jur. Christoph Gach

Kontakt: T. +49 (0) 40 – 2263 552- 70 E-Mail: [umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)

schuldet insofern kein Entgelt für eine vereinbarte Leistung, sondern er leistet Ersatz für einen Schaden, der seine Ursache in einer nicht mehr vertragsgemäßen Nutzung des Fahrzeugs hat.

### 3. Änderung des UStAE

Abschn. 1.3 Abs. 17 UStAE wird nun dahingehend geändert, dass die vertragsgemäße Zahlung eines Minderwertausgleichs durch den Leasingnehmer an den Leasinggeber für am Leasinggegenstand durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung eingetretene Schäden als Schadensersatz nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Ausgleichszahlungen, die darauf gerichtet sind, Ansprüche aus dem Leasingverhältnis an die tatsächliche Nutzung des Leasinggegenstandes durch den Leasingnehmer anzupassen (z.B. Mehr- und Minderkilometervereinbarungen bei Fahrzeugleasingverhältnissen) stellen hingegen je nach Zahlungsrichtung zusätzliches Entgelt oder aber eine Entgeltminderung für die Nutzungsüberlassung dar.

### 4. Fazit

Mit der Änderung der UStAE aufgrund des o.g. BFH-Urteils wird der Minderwertausgleich nun auch durch die Finanzverwaltung zutreffend als nicht umsatzsteuerbarer Schadensersatz charakterisiert.



**Hat unser Newsletter Ihr Interesse geweckt?**

Dann registrieren Sie sich gerne auf

**[www.maack-company.com](http://www.maack-company.com)**

oder schreiben Sie eine email an

**[umsatzsteuer@maack-company.com](mailto:umsatzsteuer@maack-company.com)**

und wir werden Sie zeitnah und kostenlos über umsatzsteuerliche Neuerungen informieren.